

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1 _____

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 1. Sept. 2005
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2031
Mag. Johann Muskovich

Zahl: LAD-VD-B107-10067-5-2005

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002
geändert wird (AWG-Novelle 2005); Stellungnahme

Bezug: UW.2.1.6/0069-VI/2/2005

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zum o.a. Betreff
folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf war im Wesentlichen Gegenstand von Beratungen unter
Einbeziehung von Länderexperten am 24. Mai 2005 beim Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Die damals vorgebrachten diskutierten Anregungen von Länderseite wurden im
Wesentlichen in den Entwurf eingearbeitet.

Dennoch darf auf folgende Punkte des Entwurfs aufmerksam gemacht werden:

Zu den Z 23 und 24:

Hier werden betreffend die seit 1990 gesetzlich bestehende Verpflichtung eine
Sicherstellung für Deponien vorzusehen, erstmals inhaltliche Vorgaben über Art,
Höhe und Dauer der Sicherstellung sowie deren periodische Überprüfung auf
Sachgerechtigkeit vorgesehen. Insbesondere für die amtswegige regelmäßige

Überprüfung der Sicherstellungshöhe alle fünf Jahre ist mit einem erheblichen behördlichen Aufwand zu rechnen.

Weiters muss hinterfragt werden, welche rechtlichen Konsequenzen es hat, wenn die vorgeschriebenen Sicherstellungen bei einer etwaigen Räumung einer Deponie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen und wer dann die Kosten trägt.

Zu Abs. 2a des § 48 des Entwurfs wird angemerkt, dass bei der Berechnung der Sicherstellung zwar von der genehmigten Gesamtkapazität, wodurch auch Kapazitäten vor dem Jahre 1990 erfasst werden, auszugehen ist und so die durchschnittlichen Sicherstellungskosten zu errechnen sind. Durch Multiplikation der durchschnittlichen Sicherstellungskosten mit dem seit 1. Juli 1990 verfüllten Volumen und dem noch offenem Volumen der Deponie soll die Höhe der Sicherstellung errechnet werden.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Auflagen oder der Stilllegung bzw. Schließung der Deponie können jedoch die gesamte Behandlungsanlage betreffen, also auch den bereits vor 1. Juli 1990 verfüllten Deponiebereich und somit höhere Kosten verursachen, als sich durch gegenständliche Berechnungsart ergeben.

Zur Formulierung: Statt ... „seit 1. Juli 1990 eingebrachten und des ...“ sollte es heißen: ... „seit 1. Juli 1990 verfüllten und des ...“

Begründung: Das Volumen der eingebrachten Abfälle entspricht nach der Verfüllung nicht dem Volumen der abgelagerten Abfälle, da das Volumen der Abfälle durch die Ablagerung (Komprimierung) geringer wird.

Zu Z 26:

Aus technischer Sicht ist dazu anzumerken, dass mobile Anlagen (z.B. Brech- und Siebanlagen zur Bauschutttaufbereitung) sehr oft angemietet werden und die Person, die die mobile Anlage vor Ort betreibt, durchaus auch ein Arbeiter oder Angestellter einer Drittfirma sein kann und unter Umständen auch nicht während des ganzen Betriebes der Anlage ident ist.

Zu Z 34:

Diese Bestimmung könnte in der Praxis eine Vielzahl abfallwirtschaftspolizeilicher Beseitigungsverfahren auslösen, zumal nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen mit kreosothaltigen Abfällen (z.B. Eisenbahnschwellen, Telegrafmasten, die ausgesondert wurden) entsprechende Anlagen errichtet worden sind.

Die zwingende Annahme einer Gesundheitsgefährdung gemäß dem letzten Satz dieser Bestimmung dürfte sogar amtswegige Erhebungen über die Gemeinden erforderlich machen.

Vorgeschlagen werden darf, die Einschränkung der gegenständlichen Kompetenz auf Anlagen, die vor dem 1. Jänner 2004 errichtet wurden - um Missverständnisse zu vermeiden - ersatzlos zu streichen, da die hier vorgesehene Rechtsfolge selbstverständlich auch für nach dem 1. Jänner 2004 errichtete Anlagen zu gelten hat, unbeschadet der Bestimmungen der Kreosot-Verordnung.

Zu Z 37:

Da im § 53 im Zusammenhang mit der mobilen Behandlungsanlage von „aufstellen“ die Rede ist, darf beim Straftatbestand angeregt werden, die Wortfolge „aufstellt oder“ einzufügen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 1. Sept. 2005

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller